



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter
Schwanengasse 2
3003 Bern

22. März 2023

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zum Besuch in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg am 25. März 2022; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie uns Ihren Bericht zu Ihrem Besuch der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (JVA Lenzburg) zur Stellungnahme von innert 60 Tagen zugestellt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt gerne nachfolgend Stellung zu Ihrem Bericht und den Empfehlungen vom 25. Januar 2022.

1. Zu 1. Gesundheitsversorgung

Zu Rz. 3

Über die Telemedizin sind Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner sowie Fachärztinnen und Fachärzte unterschiedlicher Fachrichtungen abrufbereit, die über ein Dutzend Sprachen abdecken und jederzeit Zugriff auf die elektronische Krankenakte der Inhaftierten haben.

Die Mitarbeitenden des Gesundheitsdiensts sind fachlich sehr gut ausgebildet und müssen spezialisierte Weiterbildungen mitbringen oder absolvieren (Pflegepersonal aus der Akutpflege mit mindestens 10-jähriger Berufserfahrung, möglichst mit NDS-IPS¹ / Notfall / Anästhesie). Diese sind für die medizinische Erstversorgung zuständig und nehmen dabei eine Triage vor. Bei Bedarf wird ärztliches Fachpersonal via Videoübertragung zugeschaltet. Die Ärztin oder der Arzt erteilt sodann den Mitarbeitenden des Gesundheitsdiensts die notwendigen Instruktionen zur Diagnosestellung oder zu Therapieaufgaben, welche diese vor Ort an den Eingewiesenen durchführen. Die Räumlichkeiten des Gesundheitsdiensts verfügen dazu über diverse Untersuchungs- sowie Analysegeräte. Die anschliessende medizinische Betreuung sowie die Besorgung und Rüstung der ärztlich verschriebenen Medikamente wird ebenfalls vom Gesundheitsdienst vor Ort vorgenommen.

Durch die Telemedizin kann eine ärztliche Konsultation schneller und effizienter zugänglich gemacht werden, als dies bei externen Arztbesuchen der Fall wäre. Ergänzend zur Telemedizin steht den Ein-

¹ Nachdiplomstudium Intensivpflege

gewiesenen bei Bedarf innert zwei Stunden eine fachärztliche Versorgung vor Ort zur Verfügung. Zudem sind an mehreren Wochentagen forensische Fachärzte und einmal wöchentlich eine Zahnärztin in der JVA Lenzburg.

Die Akzeptanz der Telemedizin ist bei den Eingewiesenen hoch.

Zu Rz. 5

Eine Aufstockung der Mittel im Bereich des Gesundheitsdiensts ab 2024 wird zurzeit geprüft.

Zu Rz. 6

Die Medikamentenabgabe durch das Vollzugspersonal in der JVA Lenzburg entspricht den Empfehlungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV). In dessen Grundlagenpapier "Medikation im Freiheitsentzug" vom Oktober 2021 wird in Ziffer 3.3 "Bereitstellung und Abgabe von Medikamenten" festgehalten, dass die Abgabe von Medikamenten durch Mitarbeitende der Institution erfolgt. Mitarbeitende ohne pflegerische beziehungsweise medizinische Ausbildung, welche für die Bereitstellung und Abgabe von Medikamenten eingesetzt werden, werden vorgängig durch eine medizinische Fachperson speziell zur Medikamentenabgabe im Freiheitsentzug geschult. Die JVA Lenzburg setzt die einschlägigen Empfehlungen des SKJV um.

Zu Rz. 9

Im Vorfeld eines Eintritts einer eingewiesenen Person in die JVA Lenzburg nimmt der Gesundheitsdienst in jedem Fall mit dem Gesundheitsdienst der Vollzugseinrichtung Kontakt auf, in welcher sich die eingewiesene Person vorgängig befand, um die gesundheitliche Situation abzuklären und gegebenenfalls entsprechende Medikationen oder Behandlungen vorzubereiten.

Wird eine Person polizeilich zugeführt oder meldet sie sich zum Strafantritt, so erfolgt bei unklarer Situation immer eine Abklärung der Haftersstellungsfähigkeit durch eine Ärztin oder einen Arzt. In diesen Fällen besteht kein Handlungsbedarf für eine zusätzliche Eintrittsabklärung.

Bei Eintritt von Eingewiesenen ohne Notwendigkeit einer Haftersstellungsfähigkeitsüberprüfung führt die zuständige Dienstchefin beziehungsweise der zuständige Dienstchef während des Eintrittsprozesses die systematische Befragung durch. Ergibt sich dabei weiterer Klärungsbedarf oder Auffälligkeiten, wird unverzüglich der Gesundheitsdienst, beziehungsweise die Ärztin/der Arzt oder der psychologisch-psychiatrische Dienst informiert.

Zu Rz. 10

Neben der im Bericht erwähnten Abgabe einer Notfallapotheke wird den eingewiesenen Personen die Broschüre "Medikation im Freiheitsentzug" in verschiedenen Sprachen (siehe dazu: <https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/gesundheit>) abgegeben.

Daneben wird unter anderem aufgrund der Erfahrungen in der Covid-19-Pandemie ergänzend zu den bereits getroffenen Massnahmen ein internes Papier erstellt, welches die eingewiesenen Personen umfassend über die Prävention von Infektionskrankheiten aufklärt. Dieses Papier soll künftig im Rahmen des Eintrittsgesprächs beim Gesundheitsdienst mündlich erläutert und den Eingewiesenen anschliessend ausgehändigt werden.

Zu Rz. 11

Die bestehende Weisung des Gesundheitsdiensts regelt die Aufgabenteilung zwischen den Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte / Assistenz).

Zu Rz. 16 und 17

Die Einweisung von inhaftierten Personen in die Kriseninterventionszelle stellt eine Notmassnahme dar und kommt in Übereinstimmung mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip nur vor, wenn eine andere, weniger einschneidende Betreuung und Beaufsichtigung der inhaftierten Personen sowie eine Versetzung in eine psychiatrische Klinik nicht möglich ist. Eine solche Unterbringung findet nur auf Empfehlung der Anstaltsleitung und des psychiatrischen Diensts statt.

Wie die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zutreffend feststellt, herrscht im Bereich des Vollzugs von stationären Massnahmen nach Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sowie für Kriseninterventionen in psychiatrischen Kliniken und Massnahmeneinrichtungen schweizweit grosser und zunehmender Platzmangel. Infolgedessen müssen die Eingewiesenen im Zentralgefängnis in akuten Situationen in der Kriseninterventionszelle verbleiben, bis sie in eine geeignete Institution versetzt werden können oder sich die Situation beziehungsweise Krise beruhigt hat. Für die Dauer ihres Aufenthalts in der Kriseninterventionszelle werden die Eingewiesenen durch spezialisiertes Vollzugspersonal, den Gesundheitsdienst sowie den psychiatrischen Dienst betreut. Die Empfehlung der täglichen Visite wird mit der Anpassung der entsprechenden Weisung umgesetzt.

Zu Rz. 22

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden jederzeit eingehalten, und die Massnahmen wurden jeweils im Gleichschritt und basierend auf den von Bundesrat oder Kanton verordneten Massnahmen und Empfehlungen getroffen. Die tiefen Ansteckungszahlen zeigen, dass zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Schutzmassnahmen getroffen wurden. Die Präventivquarantäne sowie die Isolation haben sich hierbei als effektive Massnahme erwiesen. Sämtliche Quarantänen und Isolationen wurden den Eingewiesenen unter Angabe der neu geltenden Abläufe schriftlich mitgeteilt. Wenn immer möglich, wurde den Eingewiesenen der gemeinsame Spaziergang mit anderen sich ebenfalls in Quarantäne oder Isolation befindenden Eingewiesenen ermöglicht. In der JVA Lenzburg befand sich keine eingewiesene Person länger als 15 Tage in Quarantäne.

2. Zu 2. Allgemeine Feststellungen

Zu Rz. 30

Aufgrund der sicherheitsrelevanten und suizidpräventiven Massnahmen, welche im Rahmen der Krisenintervention deutlich höher gewichtet werden als die Intimsphäre, werden die Kriseninterventionszellen videoüberwacht und verfügen über keinen vollständigen Sichtschutz zwischen Toilette und Schlafbereich. Die Umsetzung der Empfehlung, die Privatsphäre durch Verpixelung des Toilettenbereichs zu wahren, wird unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten und suizidpräventiven Massnahmen geprüft.

Zu Rz. 31

Im Bericht über den Besuch der NKVF in der JVA Lenzburg vom 13. bis 15. Februar 2012 wurden die Spazierhöfe im Zentralgefängnis (Rz. 26) als prinzipiell relativ grosszügig beurteilt. Es wurde festgehalten, dass die Spazierhöfe durch das Fehlen von jeglichem Grün sehr kahl wirken würden und die Insassen nur den Himmel sehen könnten. In der Folge wurden die Spazierhöfe des Zentralgefängnisses grossflächig mit Wandbemalungen versehen.

Die Spazierhöfe in der Untersuchungshaft wurden aus Kollusionsgründen mit seitlichen Betonwänden und entsprechend den Anforderungen gemäss Handbuch für Gefängnisbauten des Bundesamts für Justiz (BJ) erstellt. Die Spazierhöfe wurden zusammen mit dem BJ geplant und realisiert und auch vom Bund mitfinanziert. Für den Kurzvollzug, der im Haus B des Zentralgefängnisses vollzogen wird, besteht ein Spazierhof mit freier seitlicher Sicht.

Zu Rz. 32

Da sich die Eingewiesenen erfahrungsgemäss in der Regel nicht mit schriftlichen Regelungen auseinandersetzen, werden sie im Rahmen des Eintrittsgesprächs mit der zuständigen Dienstchefin oder dem zuständigen Dienstchef der Abteilung mündlich über die wichtigsten Abläufe und Informationen orientiert. Künftig werden sämtlichen Eingewiesenen zusätzlich noch Informationsblätter beziehungsweise Richtlinien "Das Wichtigste in Kürze" in vier Sprachen ausgehändigt.

Zu Rz. 33

Der Zweck der Untersuchungshaft bedingt, dass Beziehungsbesuche für Eingewiesene in Untersuchungshaft grundsätzlich hinter Trennscheibe stattfinden (wegen zum Beispiel Kollusionsgefahr oder unberechtigter Übergabe von für das Strafverfahren relevanten Gegenständen). Würde auf Trennscheiben verzichtet, müssten die Besuche zwangsläufig von Mitarbeitenden überwacht werden. In allen anderen Fällen werden Trennscheiben zwecks Aufrechterhaltung der Gefängnissicherheit im Einzelfall bewusst eingesetzt, um beispielsweise Schmuggel von verbotenen Gegenständen zu erschweren. Der Telefonverkehr im Bereich der Untersuchungshaft muss ebenfalls dem Zweck entsprechend restriktiv gehandhabt werden.

Zu Rz. 34

Das Tragen von Gefängniskleidung trägt wesentlich zu einem geordneten und sicheren Gefängnisbetrieb bei. Einerseits kann so der Bildung eines sozialen Gefälles unter den Eingewiesenen (zum Beispiel Tragen von Markenkleidern versus Tragen von abgenutzter "Strassenkleidung") entgegengewirkt sowie die Gefahr des Schmuggels von gefährlichen oder verbotenen Gegenständen reduziert werden. Andererseits können durch das Waschen der privaten Kleider und die Aushändigung von sauberer Gefängniskleidung die Hygiene gewährleistet und das Ausbreiten von Krankheiten (zum Beispiel Krätze) verhindert werden. Die Aufrechterhaltung eines geordneten und sicheren Gefängnisbetriebs wird höher gewertet als das Recht der Eingewiesenen auf das Tragen von Privatkleidern, weshalb in der JVA Lenzburg die Gefängniskleidung bewusst beibehalten wird. Im Übrigen sind die Eingewiesenen grossmehrheitlich auch froh darüber, saubere Kleidung zu erhalten, die weder beschriftet noch in markanten Farben gehalten und so für Dritte nicht als Gefängniskleidung erkennbar ist.

Zu Rz. 36

Die Anpassung der Verordnung über die Organisation der JVA Lenzburg sowie der Hausordnungen ist nach der Reorganisation der Führungsstrukturen im Jahr 2022 in Erarbeitung und sollte spätestens 2024 umgesetzt werden.

Zu Rz. 37

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und bei der Überarbeitung der Disziplinarweisung geprüft.

Zu Rz. 40

Die jugendstrafrechtlich in das Jugendheim Aarburg eingewiesenen Jugendlichen werden für den Vollzug einer Arreststrafe nur dann in das Zentralgefängnis verlegt, wenn alle Arrestzellen des Jugendheims belegt sind und der betroffene Jugendliche mindestens 16 Jahre alt ist. Diese Regelung entspricht derjenigen, die für Jugendliche in der Jugendabteilung des Zentralgefängnisses gilt. Jugendliche aus dem Jugendheim werden während des Arrestvollzugs im Zentralgefängnis von Mitarbeitenden beziehungsweise Bezugspersonen des Jugendheims während mindestens einer Stunde pro Tag besucht und pädagogisch betreut. Sämtliche Arrestvollzüge von Jugendlichen im Zentralgefängnis erfolgen stets gemäss Anordnung oder in Absprache mit der einweisenden Behörde und unter Mitteilung an die gesetzliche Vertretung. Dieses Vorgehen ist in Einklang mit den kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Auch die Frist von sieben Tagen gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes

über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) wird stets eingehalten – so auch im vorliegenden Fall, wie interne Unterlagen des Jugendheims im Nachhinein – trotz falscher Angabe auf der Verfügung – zeigten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Jean-Pierre Gallati
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin